

Fachprüfung im Privatrecht I vom 4. Juni 2012

gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW

Die nachfolgenden Fälle sind alle zu bearbeiten. Die Ausführungen sind (mit ganzen Sätzen, nicht bloss mit Stichworten) zu begründen und soweit möglich mit den massgebenden Gesetzesartikeln zu belegen. Achten Sie auf eine saubere Subsumtionstechnik. Dort, wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden vernünftigen Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen trotzdem zu prüfen. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche!

Fall 1

Felix Schaller (S) ist ein gewerblicher Biomilchproduzent. Am Mittwoch, 7. September 2011, bestellt er bei der Grünental AG (G), einer Herstellerin von Futtermitteln, die speziell auf die Bedürfnisse von Wiederkäuern abgestimmt sind, 20 Tonnen Gärfutter.¹ Das Gärfutter braucht er für die Fütterung seiner Milchkühe während der Winterzeit. Die Parteien einigen sich schriftlich über den Preis für das Gärfutter und kommen ausserdem überein, dass das Futter am Nachmittag des 12. September 2011 von einem Lastwagen der Grünental AG geliefert werde und dass der Kaufpreis nach erfolgter Lieferung innert zehn Tagen zu bezahlen sei. Am Freitag, 9. September 2011, meldet sich die Grünental AG telefonisch bei Schaller und teilt mit, dass das Gärfutter ab sofort geliefert werden könnte. Schaller erwidert, dass er das Futter erst am 12. September 2011 entgegennehmen wolle. Noch am selben Tag (9. September) wendet sich ein anderer Milchproduzent, Jörg Mehl (M), an die Grünental AG, weil er dringend eine grössere

¹ Gärfutter (Silage) ist ein durch Milchsäuregärung konserviertes hochwertiges Futtermittel für Nutztiere. Es wird in Silos oder als Ballen in luftdichten Folien eingewickelt und so für mehrere Monate haltbar gemacht.

Menge Gärfutter benötigt. Die Grünental AG hat die gewünschte Menge nicht mehr auf Lager. Weil aber Jörg Mehl einen sehr guten Preis bietet, verkauft die Grünental AG das für Felix Schaller bereitgestellte Gärfutter an Jörg Mehl. Dieser holt das Gärfutter noch am selben Tag ab.

Am Vormittag des 12. September 2011 kontaktiert ein Vertreter der Grünental AG per E-Mail Felix Schaller und erklärt ihm, dass das bestellte Gärfutter nur mit einiger Verspätung, nämlich frühestens am 4. November 2011 geliefert werden könnte, auf keinen Fall früher. Schaller hat aber bereits kein Interesse mehr an der Lieferung, weil er inzwischen gemerkt hat, dass er das benötigte Gärfutter anderweitig zu besseren Konditionen bestellen kann. Auf die E-Mail der Grünental AG antwortet er – ebenfalls per E-Mail – wie folgt: „Mit der von Ihnen angekündigten Lieferverspätung bin ich nicht einverstanden und behalte mir sämtliche Rechte vor“. Am 28. September 2011 kauft Schaller 20 Tonnen Gärfutter bei einem ausländischen Futtermittelhersteller.

Als die Grünental AG das Gärfutter am 4. November 2011 liefert, verweigert Felix Schaller die Annahme der Lieferung und erklärt, dass er sich zwischenzeitlich Ersatzfutter beschafft habe und nicht verpflichtet sei, die verspätete Lieferung der Grünental AG anzunehmen. Es sei doch von vornherein klar gewesen, dass das Gärfutter für ihn nutzlos sei, wenn es nicht auf den vereinbarten Tag geliefert werde. Die Grünental AG ist entschieden anderer Meinung und beharrt darauf, dass Felix Schaller die Lieferung annehme und den vereinbarten Kaufpreis bezahle.

Frage: Wer von beiden hat recht, die Grünental AG oder Felix Schaller? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die Rechtslage sorgfältig abklären und erläutern. ACHTUNG: Gehen Sie von der Annahme aus, dass die gesetzlichen Sondervorschriften über den kaufmännischen Verkehr nicht anwendbar sind.

8 Punkte

Aufgabenstellung: Im Folgenden finden Sie zwei Sachverhaltsvarianten zum Fall 1. Jede Frage ist gemäss der jeweiligen Sachverhaltsvariante ohne Rücksicht auf die andere Variante zu beantworten.

Variante I: Nehmen Sie an, die Grünental AG kündigt in ihrer E-Mail vom 12. September 2011 eine Verspätung von bloss zwei Tagen an und sichert eine Lieferung am 14. September 2011 zu. Darauf antwortet Felix Schaller per E-Mail unverzüglich Folgendes: „Aufgrund der von Ihnen angekündigten Lieferungsverspätung erkläre ich hiermit, an unseren Vertrag nicht länger gebunden zu sein und auf die Lieferung zu verzichten.“

Frage: Ist Felix Schaller mit seiner Erklärung tatsächlich nicht mehr an den Vertrag gebunden? Welche Rechtslage liegt vor? Begründen Sie Ihre Antwort. ACHTUNG: Gehen Sie von der Annahme aus, dass die gesetzlichen Sondervorschriften über den kaufmännischen Verkehr nicht anwendbar sind.

4 Punkte

Variante II: Nehmen Sie an, die Grünental AG kündigt in ihrer E-Mail vom 12. September 2011 eine Verspätung von vier Tagen an und stellt Felix Schaller eine Lieferung am 16. September 2011 in Aussicht. Felix Schaller antwortet darauf, dass er damit keine Probleme habe, wenn nur die Grünental AG den 16. September 2011 als „neu vereinbarten und verbindlichen Liefertermin“ anerkenne. Das tut die Grünental AG denn auch umgehend per E-Mail. In der Nacht vom 15. zum 16. September 2011 wird das für die Lieferung an Felix Schaller bereits verpackte und für den Transport bereitstehende Gärfutter bei einem Brand vernichtet. Ursache für den Brand ist ein Feuer, das auf einem benachbarten Grundstück ausgebrochen ist und aufgrund ungünstiger Windverhältnisse auf eines der Gebäude der Grünental AG, in welchem das fragliche Gärfutter zur Ablieferung bereitstand, übergegriffen hat.

Frage: Muss die Grünental AG trotz des vernichteten Gärfutters weiterhin die bestellte Menge Gärfutter liefern oder ist sie von ihrer Leistungspflicht befreit? Und: Muss Felix Schaller den versprochenen Kaufpreis leisten? Begründen Sie Ihre Antwort.

5 Punkte

Zusatzfrage: Wie wäre denn die Rechtslage, wenn die Parteien von vornherein vereinbart hätten, dass Felix Schaller das Gärfutter am 16. September 2011 abholen muss, und das bereits verpackte und für den Transport bereitstehende Futter in der Nacht vom 15. zum 16. September 2011 durch ein Feuer vernichtet wird? Begründen Sie Ihre Antwort.

2 Punkte

Fall 2

Rainer Kramer (K) sieht im Geschäft von Patrick Vogt (V) einen Kühlschrank Typ „XLCOOL“ von „Sumens“. Es handelt sich um ein Ausstellungsmodell, das mit einem Schild versehen ist, auf welchem steht:

„Ausstattung Kühlschrank Sumens XLCOOL: Nutzinhalt total 260 l: Kühlteil 240 l, Gefrierteil 20 l / Energieverbrauch 0.19 kWh in 24 h pro 100 l / Energie-Effizienzklasse A+ / LED Innenbeleuchtung / Digitale Temperaturanzeige / 5 Sicherheitsglasplatten, davon 4 höhenverstellbar / 2 Gemüseschalen / 4 Türabsteller, davon 2 verstellbar / Masse 152 x 55 x 54 cm“

Kramer kauft den Kühlschrank zum leicht reduzierten Preis von Fr. 699.- und nimmt ihn sofort mit. Als er bei sich zuhause den Kühlschrank aufstellt und anschliesst, bemerkt er, dass die Innenbeleuchtung nicht funktioniert. Kramer stellt fest, dass nicht die Glühbirnen defekt sind, sondern die Elektronik einen Fehler hat. Am nächsten Tag ruft Kramer Vogt an und beschwert sich. Vogt antwortet, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das Innenlicht des Kühlschranks defekt ist, schliesslich sei der Kühlschrank im Geschäft nie eingeschaltet gewesen. Das Problem mit dem Licht sei aber bloss ein Detail, mit dem Kramer „halt eben leben müsse“. Ausserdem habe Kramer, indem er dieses Problem nicht schon am Verkaufstag gemeldet habe, gar keine Ansprüche aus dem Kaufvertrag zu stellen. Ganz abgesehen davon hätten solche Reklamationen von Gesetzes wegen stets schriftlich zu erfolgen, nicht telefonisch. Kramer, erbost über die Reaktion von Vogt, bringt den Kühlschrank noch am gleichen Tag ins Geschäft zurück und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises oder einen anderen Kühlschrank desselben Modells. Vogt dagegen will nicht mit sich reden lassen.

Frage: Kann Kramer die Rückerstattung des Kaufpreises oder den Eintausch des gekauften Kühlschranks gegen einen anderen Kühlschrank fordern? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie sich insbesondere mit den verschiedenen Argumenten von Vogt auseinandersetzen.

9 Punkte

Zusatzfrage: Nehmen Sie an, Rainer Kramer hätte nicht das Ausstellungsmodell im Geschäft von Vogt gekauft, sondern er hätte einen Kühlschrank „XLCOOL“ der Marke „Sumens“ zum regulären Preis von Fr. 729.- online auf der Internetseite www.haushaltsapparate-vogt.ch bestellt und mit Kreditkarte gezahlt, und der Kühlschrank wäre von Vogt geliefert worden. Dürfte Kramer wegen des defekten Lichts im Kühlschrank die Rückerstattung des Kaufpreises oder den Eintausch des gekauften Kühlschranks gegen einen anderen Kühlschrank fordern? Begründen Sie Ihre Antwort.

2 Punkte

Viel Erfolg!